



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 21.12.2011

Nr. 47

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg vom 05.07.1994 – zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.12.2009 - 381 – 382
- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen 383 – 384
 - für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
 - für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule
 - für die Betreuung in Kindertagespflegevom 03.04.2008
- Bekanntmachung der Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege 385 – 393
- Bekanntmachung betr. 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich südlich der Rheinberger Straße in Rheinberg-Orsoy 394 – 396
- Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 11 – 397 – 399
Südlich der Rheinberger Straße – in Rheinberg-Orsoy

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

2. Änderungssatzung
zur

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg vom 05.07.1994
-zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.12.2009-

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 12.12.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg vom 05.07.1994, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 :

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

erhält folgende Ergänzung:

- k) **die/der Vorsitzende/Sprecher/in oder die gewählte Stellvertretung des Jugendamtselternbeirates der Stadt Rheinberg.**

§ 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 12.12.2011 beschlossene

2. Änderungssatzung

ZUR

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg vom 05.07.1994

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 14.12.2011



Mennicken
Bürgermeister

2. Änderungssatzung

zur

Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

- für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule
- für die Betreuung in Kindertagespflege

vom 03.04.2008

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 12.12.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), des Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.6.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 (GV. NRW S. 205) in Verbindung mit dem Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 03.04.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.06.2009 wird wie folgt geändert:

§ 9 - Ermäßigungen und Befreiungen erhält folgende Fassung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. Die erfolgte verbindliche Anmeldung ist durch eine schriftliche Bestätigung der Schule nachzuweisen.

Bei der Beitragsfreiheit vor Einschulung finden die vorrangigen gesetzlicher Regelung gemäß § 23 (3) KiBiz Anwendung.

- (2) Ab dem zweiten Kind einer Familie in Kindertageseinrichtung, Offener Ganztagschule oder Kindertagespflege in Rheinberg entfällt die Beitragspflicht. Ergeben sich für die Kinder einer Familie aufgrund der Betreuungsangebote unterschiedlich hohe Elternbeiträge, ist jeweils der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Ein doppelter Befreiungstatbestand bei Anwendung des Absatzes 1 ist ausgeschlossen. Sofern mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig ein Betreuungsangebot im Sinne der Satzung in Anspruch nehmen und davon Kinder unter dem Befreiungstatbestand gemäß Absatz 1 fallen, ist bezogen auf die übrigen Kinder in Anwendung des Absatzes 2 der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Auf Antrag kann ein Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 12.12.2011 beschlossene

2. Änderungssatzung

zur

Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

- für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
 - für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule
 - für die Betreuung in Kindertagespflege
- vom 03.04.2008

in Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 14.12.2011



Mennicken
Bürgermeister



Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Stand 01.01.2012

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 12.12.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S.271) und aufgrund der nachstehenden Rechtsgrundlagen folgende Richtlinien beschlossen:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - KJHG (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306)
- 1.2 Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385)
- 1.3 Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403)
- 1.4 § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg
- 1.5 Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und für die Betreuung in Kindertagespflege vom 03.04.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011
- 1.6 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.05.2011 (BGBl. I S. 898)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorge-berechtigten betreut (Tagespflegeperson).

Die Tagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Grundsätzlich können Betreuungszeiten zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr erforderlich sein. Dabei werden die Betreuungszeiten im Rahmen der Kindertagespflege aufgrund der Erforderlichkeit bei den/der Personensorge-berechtigten und unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes flexibel gestaltet.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson soweit diese nicht von der/den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

Tagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen. Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Pflege über alle relevanten Punkte zu vereinbaren.

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des/der Personensorgeberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden, so findet § 45 SGB VIII -Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung- Anwendung. Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflegestelle), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung:

Bei der Kindertagespflege müssen die Räumlichkeiten, der familiäre Charakter und die Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Tagespflegeperson Berücksichtigung finden. Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson und die Tagespflegestelle geeignet sind. Die Eignung wird im Einzelfall anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft. Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand dieser folgenden Voraussetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in andere Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind.

3.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen
- gesundheitliches Attest des Hausarztes/der Hausärztin auch über die physische und die psychische Geeignetheit der Tagespflegeperson (auf Aufforderung ist dieses zu aktualisieren)
- gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle übrigen im Haushalt lebenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren)
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen gemäß § 30a BZRG (die Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden)
- Lebenslauf mit Bild
- unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- durch Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme und Anwendung der Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern/innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

- Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden.
- Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Wertehaltungen.
- Die Tagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.

3.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

3.4 Qualifizierung

Tagespflegepersonen müssen mindestens über eine Grundqualifizierung von 32 Stunden verfügen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes mit einem Gesamtumfang von mindestens **160 Stunden** verfügen. Die Qualifizierung soll über folgende Inhalte verfügen:

- Kindertagespflege: Was bedeutet das ?
- Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen
- Kindertagespflege: Passt das in meine Familie ?
- Rollenverständnis und Rollenverhalten der Tagespflegeperson
- Das Kind in zwei Familien
- Kommunikation der Beteiligten
- Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen
- Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der abgebenden Eltern
- Kinder im Tagespflegealltag wahrnehmen - Bildung beobachten und dokumentieren
- Der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege
- Bildungsthemen und Bildungspläne
- Sicherheit drinnen und draußen - über den Umgang mit Gefahrenquellen
- Grenzen, Regeln, Strafen
- Entwicklung des Bindungsverhaltens von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, Kontakt- und Eingewöhnungsphase
- rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege: Versicherung, Steuern, Verträge
- Grundkurs "Erste Hilfe am Kind" (16 Stunden)
- Spiel, Ernährung und Bewegung
- Kinder und Medien
- Verpflichtung nach § 8a SGB VIII
- Vernetzung und Kooperation
- Aus welchen Quellen schöpfe ich?

Ein Auffrischkurs "Erste Hilfe am Kind" muss alle drei Jahre besucht werden. Zwecks regelmäßiger Weiterqualifizierung sollen die Tagespflegepersonen mindestens einmal je

Halbjahr an einem Gespräch/Workshop/Austausch o.ä. über ein mit dem Jugendamt abzustimmendes Thema teilnehmen.

3.5 Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind betreut wird.

3.6 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- gegen das generelle Rauchverbot im Haushalt der Tagespflegeperson verstoßen wird.
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind oder diese negative Hinweise enthalten.
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (bei Hilfen nach § 35 a KJHG werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.2 oder 3.3 ergeben.
- innerhalb von zwei Jahren nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird.

3.7 Pflichten der Tagespflegeperson

Tagesbetreuungspersonen sind verpflichtet, die Ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 KJHG zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Eine Tagesbetreuungsperson, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde, hat gemäß § 43 Abs. 3 KJHG der für die Tagespflege zuständigen Fachkraft des Jugendamtes von sich aus wichtige, die Betreuung des Kindes betreffende Ereignisse mitzuteilen, beispielsweise:

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses,
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes,
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegepersonen,
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,
- der Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflegestelle,
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl des Kindes gefährden könnten,
- akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Tagespflegeperson,
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kindertagespflege,
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff KJHG in der eigenen Familie.

3.8 Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen,
- das Kindeswohl gefährdet ist oder
- die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Folgende Kriterien können bei dem Entzug der Pflegeerlaubnis eine Rolle spielen:
Die Tagespflegeperson

- zeichnet sich nicht mehr durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft aus,
- verfügt nicht mehr über kindgerechte Räumlichkeiten,
- der Erste-Hilfe-Kurs ist nicht absolviert bzw. nicht aktualisiert,
- nimmt nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teil,
- kann kein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis nachweisen, bzw. lebt in Haushaltsgemeinschaft mit einer Person, deren Führungszeugnis nicht einwandfrei ist,
- ist psychisch erkrankt oder ihr wird eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert,
- lebt in einem Haushalt mit einem Haustier, das eine Gefahr für ein Kind darstellt,
- fällt unter die Ausschlusskriterien gemäß Punkt 3.6.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel soll eine maximale außerfamiliäre wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden nicht überschritten werden.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen.

Von einer Erforderlichkeit der Tagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher oder schulischer Ausbildung oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung nicht selbst sicherstellen können, Personen im familiären und sozialen Umfeld hierfür gleichfalls nicht zur Verfügung stehen und ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einem schulischen Förder- und Betreuungsangebot nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreichend ist.

Eine Erforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Tagespflege ausreichend unterstützt werden kann.

Eine Erforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Tageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Das Jugendamt trifft die entsprechenden Entscheidungen.

5. Finanzierung der Tagespflege

5.1 Die Tagespflegeperson erhält eine laufende monatliche Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII beinhaltet. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Tagespflegeperson.

So erhalten Tagespflegepersonen mit einer Teilqualifizierung (z. B. Grundqualifizierung von 32 Stunden plus Erste Hilfe Kurs) eine Vergütung von 3,88 € pro Kind und Stunde.

Tagespflegepersonen, die über eine Vollqualifizierung wie z.B. Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher oder Ausbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts im Umfang von 160 Stunden verfügen, erhalten eine Vergütung von 4,39 € pro Kind und Stunde.

Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde bei einer Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Eltern an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Dazu kommen

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäss § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII,
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung)
- und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken und Pflegeversicherung.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen.

5.2 Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfallversicherung, Rentenversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Rheinberg alle Aufwendungen der Tagespflegeperson abgegolten; ergänzende Vereinbarungen zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson sind zulässig werden geduldet. Dies können insbesondere Vereinbarungen zum Essensgeld und zu anfallenden Fahrtkosten sein.

5.3 Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Unterbrechungen der Tagespflege von bis zu 6 Wochen im Jahr wird die monatliche Geldleistung weiter gezahlt. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln. Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Tagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

5.4. Zur Sicherstellung einer pädagogisch verantwortlichen Tagespflege ist eine Eingewöhnungszeit des Kindes erforderlich. Da die Eingewöhnungszeit sehr individuell vom jeweiligen Kind abhängig ist, wird die erforderliche Stundenzahl durch die zuständige Fachkraft des Jugendamtes im Einzelfall festgestellt. Insgesamt sind 25 Stunden Eingewöhnungszeit nicht zu überschreiten. Dafür erhält die Tagespflegeperson bereits die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Eingewöhnungszeiten bei Verwandtenpflege werden nicht übernommen.

- 5.5 Werden durch das Jugendamt Rheinberger Kinder an Tagespflegepersonen außerhalb Rheinbergs vermittelt und erhalten diese Tagespflegepersonen im Bereich ihres zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere laufende Geldleistungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung so finden bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbereichen auch für die Kinder aus Rheinberg die Regelungen des Erstbelegers Anwendung. Dies gilt nicht für die Vergütung je Kind und Stunde.
- 5.6 Die laufende Geldleistung erhöht sich jährlich, wieder am 01.01.2013, um 1,5 v. H. .
- 5.7 Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII und der §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 03.04.2008 wird von den Eltern für die Inanspruchnahme von Tagespflege ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe richtet sich gemäß Anlage 2 zur Satzung nach der Zahl der Betreuungsstunden pro Woche und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

6. Verfahren

- 6.1 Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson durch die Stadt Rheinberg ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages ist von den Eltern bzw. dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, schriftlich zu beantragen.
Die Tagespflegeperson stellt einen Antrag auf Auszahlung der monatlichen Geldleistung.
- 6.2 Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 31.03.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 12.12.2011 beschlossenen Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Satzung bzw. die ortsrechtlichen Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 14.12.2011



Mennicken
Bürgermeister

Bekanntmachung

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich südlich der Rheinberger Straße in Rheinberg Orsoy

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 22.06.2011, Az.: 35.02.01.01-27Rhi-56-467 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die nachstehende Genehmigung erteilt:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.06.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Rheinberg am 12.04.2011 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich südlich der Rheinberger Straße in Rheinberg-Orsoy.

Düsseldorf, den 22.06.2011-12-06
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-27Rhi-56-467

Im Auftrag
(R. Zmarsly)“

Der räumliche Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich südlich der Rheinberger Straße in Rheinberg Orsoy ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich südlich der Rheinberger Straße in Rheinberg Orsoy öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich südlich der Rheinberger Straße in Rheinberg Orsoy hat jedermann das Recht, die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung während der Dienststunden einzusehen und über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft zu verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg wirksam.

Hinweise:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 20.12.2011



Mennicken
Bürgermeister

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 11 – Südlich der Rheinberger Straße – in Rheinberg Orsoy

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 11 - Südlich der Rheinberger Straße - in Rheinberg-Orsoy wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 - Südlich der Rheinberger Straße - in Rheinberg-Orsoy - ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 11 - Südlich der Rheinberger Straße - in Rheinberg-Orsoy - wird mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ebenfalls eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 11 - Südlich der Rheinberger Straße - in Rheinberg-Orsoy - in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 20.12.2011



Mennicken
Bürgermeister

